

## Niederschrift

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 28.11.2024

	Seite
1. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs von Qualifizierungsgeld	3
2. Voraussetzungen der Beitragsfreiheit von Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen aus einer Beschäftigung bei Steuerfreiheit oder pauschaler Besteuerung	9
3. Elektronischer Datenaustausch zur Beantragung der Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 175 SGB III bei Insolvenzereignissen auf Grundlage der sogenannten Insolvenztabelle der Betriebsprüfung	11

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 28.11.2024

1. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs von  
Qualifizierungsgeld

---

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17.07.2023 (BGBl I Nummer 191 vom 20.07.2023) wurden Maßnahmen getroffen, um durch Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Eine der Maßnahmen ist das zum 01.04.2024 eingeführte Qualifizierungsgeld für betriebliche Weiterbildung nach §§ 82a ff. SGB III. Qualifizierungsgeld wird Beschäftigten unter den in § 82a SGB III genannten Voraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung für die Dauer der Maßnahme gewährt.

Während des Bezugs von Qualifizierungsgeld besteht für die Beschäftigten das Versicherungsverhältnis in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fort (§ 192 Absatz 1 Nummer 4 SGB V, § 49 Absatz 2 SGB XI, § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI, § 24 Absatz 3 SGB III). Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird für die Bezieher von Qualifizierungsgeld neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 106 SGB III zugrunde gelegt (§ 232a Absatz 2 SGB V, § 57 Absatz 1 SGB XI, § 163 Absatz 6 SGB VI). Die Beiträge aus dem fiktiven Arbeitsentgelt sind vom Arbeitgeber allein zu tragen (§ 249 Absatz 2 SGB V, § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB XI, § 168 Absatz 1 Nummer 1a SGB VI). In der Arbeitslosenversicherung ist ein fiktives Entgelt nicht anzusetzen, sodass es für die Beitragsberechnung nach dem Recht der Arbeitsförderung unberücksichtigt bleibt.

Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind bei Bezug von Qualifizierungsgeld damit grundsätzlich mit denen bei Bezug von Kurzarbeitergeld identisch. In einigen Punkten unterscheidet sich die leistungsrechtliche Ausgestaltung des Qualifizierungsgeldes allerdings von der des Kurzarbeitergeldes. So wird die Höhe des Qualifizierungsgeldes einmalig auf Basis eines vor Anspruchsbeginn abgerechneten Referenzzeitraums (§ 82b Absatz 1 Satz 3 SGB III)

festgelegt mit der Folge, dass im Laufe der Maßnahme gegebenenfalls eintretende Veränderungen (zum Beispiel Tarifgehaltserhöhung oder Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen) sich nicht auf die Höhe des Qualifizierungsgeldes auswirken. Auch der tatsächliche weiterbildungsbedingte Arbeitsausfall im einzelnen Monat hat keinen Einfluss auf die Höhe des Qualifizierungsgeldes, das demzufolge für die gesamte Dauer der Maßnahme in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird. Infolgedessen bleibt auch das auf der Grundlage der Differenz von Soll- und Istentgelt im Referenzzeitraum ermittelte fiktive Arbeitsentgelt in Höhe von 80 Prozent des Unterschiedsbetrags für die Dauer des Bezugs von Qualifizierungsgeld grundsätzlich konstant.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden für bestimmte Fallkonstellationen die versicherungs- und/oder beitragsrechtlichen Auswirkungen aufgezeigt:

1. Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei leistungsrechtlicher Kürzung des monatlichen Qualifizierungsgeldes, das nicht durchgehend während des gesamten Kalendermonats gezahlt wird, zum Beispiel wegen der Inanspruchnahme von Urlaubstagen, der Beendigung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während der Weiterbildungsmaßnahme

Ein Anspruch auf Bezug von Qualifizierungsgeld und eine darauf basierende Versicherungs- und Beitragspflicht bestehen lediglich an den Tagen, an denen die Voraussetzungen für den Bezug von Qualifizierungsgeld tatsächlich erfüllt sind. Die Zeiten ohne Anspruch auf Qualifizierungsgeld führen leistungsrechtlich zu einer Kürzung des auszahlenden Qualifizierungsgeldes sowie beitragsrechtlich zu einer entsprechenden Minderung der monatlichen Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Wird das Qualifizierungsgeld für keinen vollen Kalendermonat gewährt, sind zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage des Teilmonats das Sollentgelt und Istentgelt des Referenzzeitraums jeweils durch 30 Tage zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der Tage des betreffenden Kalendermonats mit Bezug von Qualifizierungsgeld zu multiplizieren. Das fiktive Arbeitsentgelt ergibt sich aus 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem zuvor ermittelten anteiligen Sollentgelt und anteiligen Istentgelt.

2. Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei leistungsrechtlicher Kürzung des monatlichen Qualifizierungsgeldes aufgrund von anrechenbarem Einkommen aus einer Nebentätigkeit

Das während der Weiterbildungsmaßnahme in einer Nebentätigkeit erzielte Einkommen mindert das auszahlende Qualifizierungsgeld, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt (§ 82c Absatz 1 SGB III). Das Sollentgelt und das Istentgelt des

Referenzzeitraums bleiben jedoch unverändert mit der Folge, dass das fiktive Arbeitsentgelt als Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Entgeltabrechnungszeitraum nicht gekürzt wird, unabhängig von der Höhe des erzielten Nebeneinkommens.

Gleiches gilt im Übrigen in Fällen, in denen Arbeitgeber einen Zuschuss zum Qualifizierungsgeld oder sonstige Zahlungen im Sinne des § 82c Absatz 2 SGB III leisten, der beziehungsweise die zu einer Anrechnung auf das Qualifizierungsgeld führt beziehungsweise führen.

### 3. Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die Beitragsbemessungsgrenze

Das Qualifizierungsgeld wird während der Dauer der Maßnahme auch dann in gleichbleibender Höhe gezahlt, wenn in einem Monat keine Qualifizierung stattfindet. Infolgedessen bleibt auch das bei Anspruchsbeginn ermittelte fiktive Arbeitsentgelt in Höhe von 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt – unabhängig vom tatsächlichen weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall – im jeweiligen Kalendermonat gleich. Dadurch kann es vorkommen, dass in einzelnen Kalendermonaten das in Abhängigkeit von der erbrachten Arbeitsleistung tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zusammen mit dem für das Qualifizierungsgeld anzusetzenden fiktiven Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges überschreitet, während in anderen Kalendermonaten kein Überschreiten stattfindet. Bei einem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze ist unter vorrangiger Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsentgelts eine Kürzung des fiktiven Arbeitsentgelts auf den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze vorzunehmen. Eine Übertragung des durch die Kürzung beitragsrechtlich unberücksichtigt gebliebenen Teils des fiktiven Arbeitsentgelts auf andere (vorherige oder spätere) Entgeltabrechnungszeiträume findet nicht statt.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Qualifizierungsgeld oder sonstige Zahlungen des Arbeitgebers während des Bezugs von Qualifizierungsgeld (§ 82c Absatz 2 SGB III) sind – anders als Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld in dem in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SvEV genannten Umfang – nicht vom Arbeitsentgelt ausgenommen. Sie unterliegen daher grundsätzlich der Beitragspflicht. Im Falle des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch die Summe aller beitragspflichtigen Einnahmen im Entgeltabrechnungszeitraum sind sie beitragsrechtlich nachrangig gegenüber dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und dem fiktiven Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Das

bedeutet, dass der Beitragsbemessung nacheinander das tatsächliche Arbeitsentgelt, das fiktive Arbeitsentgelt und erst dann der Zuschuss bzw. die sonstigen Zahlungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen sind. Diese Rangfolge gilt gleichermaßen für die beitragsrechtliche Berücksichtigung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

#### 4. Auswirkungen auf Beschäftigten im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 SGB IV sind während des Bezugs von Qualifizierungsgeld für Beschäftigte weiter anzuwenden, deren Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Maßnahme regelmäßig innerhalb des Übergangsbereichs gelegen hat, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt die obere Entgeltgrenze von 2.000 Euro ebenfalls nicht übersteigt. Auf die Ermittlung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme nach § 232a Absatz 2 SGB V und § 163 Absatz 6 SGB VI (80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 106 SGB III) für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, haben die Regelungen zum Übergangsbereich jedoch keinen Einfluss.

Hingegen gelten die Regelungen des Übergangsbereichs nicht für Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt regelmäßig über 2.000 Euro, wenn ihr tatsächliches Arbeitsentgelt während der Qualifizierungsmaßnahme die obere Entgeltgrenze von 2.000 Euro nicht übersteigt. Selbst bei Ausschöpfen der Höchstanspruchsdauer beim Bezug von Qualifizierungsgeld wird angenommen, dass die Entgeltminderung wegen des Bezugs von Qualifizierungsgeld nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 2.000 Euro liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird.

#### 5. Auswirkungen auf den Fortbestand der Krankenversicherungsfreiheit aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Beschäftigte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V). Die Versicherungsfreiheit endet, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt. Eine Minderung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts auf einen Betrag gleich oder unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze führt daher grundsätzlich zur Krankenversicherungspflicht des Beschäftigten. Allerdings bleibt ein wegen des Bezugs von Qualifizierungsgeld bedingtes Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze – gleichermaßen wie bei Bezug von

Kurzarbeitergeld – ohne Auswirkungen auf den krankenversicherungsrechtlichen Status; diese Entgeltminderung ist unabhängig von ihrer Dauer als vorübergehend anzusehen. Eine vor Bezug von Qualifizierungsgeld bestehende Krankenversicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V besteht damit für die gesamte Dauer der Weiterbildungsmaßnahme fort.

#### 6. Berechnung der Umlagen (U1/U2-Umlage und Insolvenzgeldumlage)

Die Umlagen werden während des Bezugs von Qualifizierungsgeld aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt sowie dem gegebenenfalls gewährten Arbeitgeberzuschuss berechnet. Das fiktive Arbeitsentgelt wird für die Umlageberechnung nicht herangezogen.

- unbesetzt -



Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 28.11.2024

2. Voraussetzungen der Beitragsfreiheit von Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen  
aus einer Beschäftigung bei Steuerfreiheit oder pauschaler Besteuerung

---

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 23.04.2024 - B 12 BA 3/22 R -, USK 2024-13, entschieden, dass Aufwendungen, die ein Arbeitgeber anlässlich einer Betriebsveranstaltung für Güter und Dienstleistungen hat, die er seinen Beschäftigten kostenlos zur Verfügung stellt, Sachgüter in Geldeswert sind, die mit Rücksicht auf die Beschäftigung gewährt werden, und deshalb dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie 110 Euro pro Beschäftigten überschreiten. Es führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass eine Beitragsfreiheit der die 110 Euro pro Beschäftigten übersteigenden Aufwendungen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) die pauschale Besteuerung dieser Aufwendungen voraussetzt, die mit der Entgeltabrechnung tatsächlich durchgeführt werden muss; zumindest aber müssen solche Zuwendungen zur pauschalen Besteuerung angemeldet sein. Spätestens mit der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ist die Pauschalbesteuerung der Zuwendungen sozialversicherungsrechtlich nicht mehr mit der Entgeltabrechnung möglich. Damit ist die Arbeitsentgelteigenschaft determiniert; eine Beitragsfreiheit kommt nicht mehr in Betracht.

Die Formulierung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ im Sinne des § 1 Satz 2 SvEV setzt nach Auslegung des BSG grundsätzlich eine zeitliche Parallelität von Abrechnung und pauschaler Besteuerung voraus. Abrechnungszeitraum ist danach der zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem vereinbarte Zeitraum, für den Arbeitsentgelt zu zahlen und abzurechnen ist. Ungeachtet dieser engen Auslegung lässt es das BSG unter Hinweis auf das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.04.2016 (Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs) ausdrücklich offen, ob die Pauschalbesteuerung von Arbeitsentgelt auch noch nach dem Monat der Entgeltabrechnung das Entstehen der Beitragspflicht hinauszögern oder die Beitragspflicht im Sinne einer eintretenden Beitragsfreiheit rechtswirksam entfallen lassen kann. Jedenfalls ist auch bei weiter Auslegung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV spätestens mit bzw. nach der Übermittlung der

Lohnsteuerbescheinigung (zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres) die Pauschalbesteuerung der in Rede stehenden Zuwendungen sozialversicherungsrechtlich nicht mehr „mit der Entgeltabrechnung“ möglich.

Das Urteil hat in der betrieblichen Praxis zu Verunsicherungen bei der beitragsrechtlichen Behandlung derartiger Zuwendungen geführt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur pauschalen Besteuerung von Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in dem Monat, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, in der Regel daran scheitert, dass bis dahin noch nicht alle Rechnungen vorliegen und damit die konkrete Aufwendungshöhe noch nicht bestimmt werden kann. Von daher ist die Frage gestellt worden, ob das höchstrichterliche Urteil eine Neupositionierung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Frage der Auslegung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV nach sich zieht oder ob die Grundsätze des Besprechungsergebnisses vom 20.04.2016 fortgelten.

Die Besprechungsteilnehmer halten in der Frage der Auslegung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV an den Grundsätzen des Besprechungsergebnisses vom 20.04.2016 fest. Danach setzt die Nichtzurechnung der in § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen zum Arbeitsentgelt voraus, dass diese vom Arbeitgeber oder einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, also in einem zeitlich engen Zusammenhang, lohnsteuerfrei behandelt oder pauschal besteuert werden. Ein derart zeitlich enger Zusammenhang wird angenommen, wenn die lohnsteuerfreie Behandlung der Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen bzw. die Pauschalbesteuerung vom Arbeitgeber spätestens mit der Entgeltabrechnung vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, also bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres, tatsächlich durchgeführt wird.

Veröffentlichung: nein

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 28.11.2024

3. Elektronischer Datenaustausch zur Beantragung der Zahlung von  
Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 175 SGB III bei Insolvenzereignissen auf  
Grundlage der sogenannten Insolvenztabelle der Betriebsprüfung

---

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21.03.2019 (vergleiche Punkt 6 der Niederschrift) darauf verständigt, das Verfahren der elektronischen Übermittlung von Ad hoc-Prüfaufträgen der Einzugsstellen an die Rentenversicherungsträger und der elektronischen Rückmeldung an die Einzugsstellen perspektivisch um die elektronische Übermittlung von strukturierten Daten aus den sogenannten Insolvenztabelle der Betriebsprüfung zu ergänzen.

Das Pilotverfahren für die elektronische Übermittlung von Ad hoc-Prüfaufträgen der Einzugsstellen ist mittlerweile abgeschlossen und das Echtverfahren seit dem 01.04.2024 im Einsatz. Entsprechend der im März 2019 getroffenen Absprache steht nunmehr die Entwicklung und Realisierung eines „Datenbausteins Insolvenztabelle“ an. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, parallel auch einen neuen digitalen Kommunikationsweg zwischen den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit zur elektronischen Beantragung der Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 175 SGB III bei Insolvenzereignissen zu schaffen.

Derzeit läuft das Verfahren zur Beantragung der Beiträge wie folgt:

- Ausdruck von Anträgen nach § 175 SGB III inklusive Anlagen bei den Einzugsstellen
- Manuelle Übertragung der von den Betriebsprüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung gestellten sogenannten Insolvenztabelle in die Anträge
- Übermittlung der Anträge inklusive Anlagen an die Bundesagentur für Arbeit per Post

➤ Eingang und Bearbeitung bei der Bundesagentur für Arbeit

Der manuelle Aufwand bedingt letztendlich auch längere Laufzeiten und abhängig von der Bewilligung beziehungsweise Ablehnung durch die Bundesagentur für Arbeit ergibt sich vielfach auch eine nachgelagerte Korrespondenz, ebenfalls per Post.

Ein elektronisches Verfahren hätte maßgebliche Vorteile, wie insbesondere

- automatische Übernahme der von der Rentenversicherung mit dem „Datenbaustein Insolvenztabelle“ übermittelten Daten in den Antrag nach § 175 SGB III,
- digitale Übermittlung der Anträge nach § 175 SGB III inklusive Anlagen von der Einzugsstelle an die Bundesagentur für Arbeit,
- weitere Kommunikation über den digitalen Übermittlungsweg zwischen Einzugsstelle und Bundesagentur für Arbeit,
- Verfahrensbeschleunigung durch Entfallen des Postwegs,
- Erhöhung der Datenqualität durch Vermeidung von Übertragungsfehlern,
- Kostenersparnis (Kosten für Papier, Druck und Versand, Personalkosten für die Bearbeitung papierhafter Post) und
- Reduzierung des Verlustrisikos.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bedarf das Vorhaben, ein elektronisches Verfahren zur Beantragung der Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 175 SGB III bei Insolvenzereignissen einzuführen, keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung oder Regeländerung, da mit § 95c SGB IV bereits eine hinreichende Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern besteht.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich damit beschäftigt, wie die zukünftig von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen von Betriebsprüfungen mit dem „Datenbaustein Insolvenztabelle“ an die Einzugsstellen

übermittelten Daten (weiter)verwendet werden können. Dies vor dem Hintergrund, parallel ein elektronisches Verfahren für die Beantragung der Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 175 SGB III bei Insolvenzereignissen zu installieren. Näheres soll in einer Auftaktveranstaltung im Frühjahr 2025 unter den Beteiligten besprochen werden. Die Federführung liegt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS). Diese wird zur Arbeitsgruppensitzung einladen. Dazu sind die Arbeitsgruppenteilnehmer der DRV KBS vorab zu benennen.

- 14 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 28.11.2024

Teilnehmerverzeichnis

Deutsche Rentenversicherung Bund	Herr Becker Herr Meier Herr Scheer Frau Segebrecht
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Herr Methler
Bundesagentur für Arbeit	Herr Arndt Herr Brenscheidt Herr Eichenseher Frau Kratochvil Herr Nutz Frau Witkenkamp
Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Heller (GKV-SV) Herr Janas (GKV-SV) Herr Kulaß (GKV-SV) Herr Thiemann (GKV-SV) Frau Pusch (AOK) Frau Zillner (BKK) Frau Wittich (EK) Herr Knatz (SVLFG)
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Quabach